

Antrag zwecks Zulassung einer Zuchtgemeinschaft (ZG), gem. AAB IV, 1b)

Die Zuchtgemeinschaft besteht aus folgenden Personen:

Name des Züchters: Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Name des Züchters: Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Name des Züchters: Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Ansprechpartner ist immer die vorstehend erstgenannte Person!

Einverständiserklärung (Unterschrift) aller Personen der Zuchtgemeinschaft

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift

Die zur Zuchtgemeinschaft gehörenden Personen sind Mitglied im RGZV / KTZV:

Folgende Rassen werden gezüchtet:

Bestätigung des Vereins-Vorsitzenden

Ort/Datum

Unterschrift

Bestätigung des KV/StV-Vorsitzenden

Ort/Datum

Unterschrift

Stellungnahme des Landesverbandes Rheinischer Rassgeflügelzüchter e.V.:

Vorstehende Zuchtgemeinschaft wird genehmigt und unter dem Aktenzeichen: / geführt.

Die Zuchtgemeinschaft wird nicht genehmigt. Begründung:

Ort/Datum

Unterschrift Landesverbandsvorsitzender

Informationen zu Zuchtgemeinschaften (ZG):

Sie sind über den Ortsverein, Kreis- / Stadtverband dem Landesverband zu melden und vom LV zu genehmigen.

Eine Zuchtgemeinschaft kann aus maximal 3 natürlichen Personen bestehen. Tierparks sind wie Zuchtgemeinschaften zu behandeln. Alle Personen einer Zuchtgemeinschaft müssen demselben Ortsverein im BDRG angehören und die gleiche Rasse züchten, sowie ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Die Anmeldungen (4-fach) sind bis zum Jahresende vorzunehmen.

Der / die Ansprechpartner (in) trägt alle Rechte und Pflichten dieser ZG, d.h. er/sie haftet für alles (z.B. Standgeldzahlung) und erhält alle errungenen Preise und den Gegenwert für die verkauften Tiere. Eine zivilrechtliche gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der ZG bleibt unberührt. Bei Feststellung unstatthafter Maßnahmen sind alle Mitglieder der ZG gleichermaßen verantwortlich.

Die Auflösung der ZG oder Änderungen des Personenkreises müssen dem LV termingerecht gemeldet werden.

Eine Fotokopie der vom LV bestätigten Anmeldung ist jeder Meldung für eine Ausstellung beizufügen. Fehlt diese Anmeldebescheinigung, gilt die Schaumeldung als nicht vollständig und ist zurückzuweisen.